



Claire Manders Avanzini

PricewaterhouseCoopers AG

Mitglied von EXPERTsuisse

claire.manders.avanzini@ch.pwc.com

Sinn und Zweck von Patentbox und Forschungsabzug

Steuerreform als Innovationsmotor

Mit der Annahme der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) durch die Stimmbürger wurde die Innovationsförderung in zweierlei Hinsicht Teil des Steuerrechts: als Patentbox und durch den zusätzlichen Abzug für Forschung und Entwicklung. Der Beitrag zeigt auf, wie sie funktionieren und die Steuerpflichtigen davon profitieren können.

Die STAF führt eine für die Kantone obligatorische Patentbox ein. In der Patentbox werden Gewinne, die auf Patente und vergleichbare Rechte entfallen, mit einer Ermässigung von bis zu 90 Prozent besteuert. Die Kantone können jedoch auch eine geringere Ermässigung vorsehen. Die Patentbox setzt sich zum Ziel, solche Steuerpflichtige zu entlasten, die den Grossteil ihrer Forschung und Entwicklung selbst durchführen oder die entsprechenden Kosten dafür tragen. Damit soll die Steuerentlastung nur jenen Patentinhabern zukommen, die über eine angemessene Substanz und ausreichende Forschungsaktivitäten verfügen.

Dazu sei noch angemerkt, dass der Kanton Basel-Stadt die Einführung der Patentbox per 1. Januar 2020 mit der maximal möglichen Ermässigung von 90 Prozent bereits beschlossen hat. Im Kanton Basel-Landschaft befindet sich die Vorlage noch im Gesetzgebungsverfahren. Auch hier ist die Patentbox mit der maximalen Ermässigung von 90 Prozent vorgesehen.

Der Abzug für Forschung und Entwicklung

Als weiteres Element der STAF besteht für die Kantone die Möglichkeit, einen zusätzlichen Abzug für Forschungs- und Entwicklungsausgaben vorzusehen. Diese Massnahme ist fakultativ; es bleibt den Kantonen überlassen, ob sie dieses Element in ihre kantonalen Gesetze übernehmen wollen. Der zusätzliche Abzug für gewisse Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten setzt damit auf der Aufwandseite an und fördert entsprechende Aktivitäten in der Schweiz.

Bereits unter dem geltenden Recht können Steuerpflichtige ihre Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, wie auch alle übrigen geschäftsmässig begründeten Aufwendungen, vom

steuerbaren Gewinn abziehen. Die Bestimmungen der STAF ermächtigen die Kantone, für den Aufwand aus Forschung und Entwicklung, der im Inland angefallen ist, für Steuerzwecke einen zusätzlichen Abzug bei der kantonalen und kommunalen Gewinnsteuer vorzusehen. Dieser Abzug darf 50 Prozent des förderungswürdigen Aufwands nicht übersteigen.

Wie der Abzug funktioniert

Die Begriffe «Forschung und Entwicklung» sind in diesem Zusammenhang weit gefasst. Sie umfassen neben der Grundlagenforschung auch die anwendungsorientierte Forschung sowie die sogenannte wissenschaftsbasierte Innovation. Die Praxis wird noch im Einzelnen definieren müssen, welche Aktivitäten letztlich für den zusätzlichen Abzug gemeint sind. Da die Begriffe jedoch bewusst weit gefasst wurden mit dem Ziel, die Innovation in der Schweiz zu fördern, besteht die Erwartung, dass letztlich auch eine breite Palette von Aktivitäten qualifizieren wird.

Der zusätzliche Abzug wird gestützt auf den Personalaufwand des Steuerpflichtigen berechnet, der mit den Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Zusammenhang steht. Dieser sollte mit vergleichsweise geringem administrativen Aufwand festzustellen sein, sowohl auf Seite der Steuerpflichtigen wie auch auf Seite der Steuerbehörden. Dabei wird nicht vorausgesetzt, dass die Forschungsaktivitäten in einer separaten Unternehmenseinheit gebündelt sind. Diese Präzisierung dürfte insbesondere für KMU von Bedeutung sein.

Auf dem abzugsberechtigten Personalaufwand darf der Steuerpflichtige einen Zuschlag von 35 Prozent geltend machen, quasi als Abgeltung für übrige Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, beispielsweise für Materialkosten, Infrastruktur etc., welche nicht separat für den Überabzug angerechnet werden. Nebst der selbst durchgeführten Forschung und Entwicklung im Inland dürfen auch Kosten für Auftragsforschung im Inland in die Berechnung miteinbezogen werden. Dies betrifft sowohl Auftragsforschung innerhalb der Gruppe als auch durch Dritte, immer jedoch innerhalb der Schweiz. Diese Kosten dürfen allerdings nur mit 80 Prozent berücksichtigt werden.

Beispiel für eine Berechnung

Personalkosten für F&E (Salär und Sozialabgaben)	1'000	Zuschlag von 35 % (350)	1'350
Auftragsforschung im Inland	400	zu 80 %	320
Total Berechnungsbasis			1'670
Maximaler zusätzlicher Abzug vom steuerbaren Ergebnis		50 %	835

Hätte die Steuerpflichtige in diesem Beispiel ein Ergebnis gemäss handelsrechtlicher Jahresrechnung von 5000 Franken, darf sie im vorliegenden Fall einen zusätzlichen Abzug für die Zwecke der kantonalen und kommunalen Steuern von 835 Franken vornehmen und kann damit ihr steuerbares Ergebnis um diesen Betrag reduzieren. [2 sp unter Tabelle]

Kantonale Umsetzung

Die Grundlage für die Innovationsförderung ist auf Bundesebene nun geschaffen. Jetzt liegt es bei den Kantonen, ihre kantonalen Steuerreformen zu finalisieren und damit die kantonalen Gegebenheiten festzulegen, die per 1. Januar 2020 in Kraft treten sollen. Der Kanton Basel-Stadt hat sich in seiner Steuerreform bereits gegen die Einführung eines Forschungs- und Entwicklungsabzugs entschieden. Der Kanton Basel-Landschaft plant einen solchen einzuführen, möchte ihn allerdings auf 20 Prozent der qualifizierenden Kosten beschränken.

Der zusätzliche Abzug für Forschung und Entwicklung dürfte vermutlich administrativ etwas einfacher umzusetzen sein als die Inanspruchnahme der Patentbox. Damit eröffnen sich, je nach Kanton, interessante Optionen für innovative Unternehmen, insbesondere auch für KMU, die in der Schweiz forschen und entwickeln.